

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siebeldingen vom **29.09.2015**
(1. Änderungssatzung)

Der Gemeinderat von Siebeldingen hat in seiner Sitzung am **12.06.2018** aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 29.09.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 17a Besondere Gestaltungsvorschriften für Grabstätten im Rasenfeld und bei Baumbestattungen

(1) Bei den Rasenwahlgrabstätten für Urnen- und Erdbestattungen, sowie bei Baumbestattungen sind besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten.

(2) **Es werden nur Steinplatten mit einer Dicke von 5-6 cm, die von der Ortsgemeinde ausgegeben werden, zugelassen. Bei den Urnenwahlgrabstätten im Rasenfeld und bei Baumbestattungen dürfen nur Steinplatten mit einer Größe von 30 cm auf 30 cm verwendet werden. Die Platten sind bodengleich zu verlegen.**

(3) **Schriften müssen vertieft im Stein angelegt werden. Für die Beschriftung sind nur Buchstaben in der Farbe grau zulässig. Als Schriftform ist nur die Schriftart „Lorenz“ zulässig.**

(4) Die Verwendung von Überurnen ist nicht zulässig. Es sollen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Aus diesem Grund sind hier Umbettungen ausgeschlossen.

(5) Grableuchten, Grabvasen, Pflanzungen, Blumengestecke, Einfriedungen, Grabmale und Abdeckungen etc. sind nicht erlaubt. In der Zeit vom November bis März dürfen Gedenkgaben (Blumen, Kerzen, etc.) niedergelegt werden.

(6) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Friedhofsträger entfernt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Siebeldingen vom 29.09.2015 tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Friedhofssatzung bleibt im Übrigen in der bestehenden Form unverändert.



VERMERKE :

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Siebeldingen am 12.06.2018 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 17.07.2018 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Diese Satzung wurde am 16.08.2018 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landau-Land in Landau i.d.Pf. öffentlich bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landau i.d.Pfalz, 16.08.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Landau-Land



Blank
Bürgermeister

Verteiler:

1 x FB IV einschließlich Satzung
1 x z.d.A.